

## 24. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 6. März 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.03.2018

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. Februar 2018 die folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die Studiengänge „Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts“ und „Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts“ erhalten folgende Fassung:

” Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht). Die Englischkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden. Die Lesekompetenz in der anderen Fremdsprache kann auch durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist mit der Anmeldung zu der Modulprüfung »Kulturtheorien« (3. Semester) zu erbringen.
Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht) oder durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität. Die Sprachkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden.

“

2. Die Zeile für die Studiengänge „Geschichte Master of Education Master of Arts (Profil Handelslehrer)“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Geschichte Master of Education *)	KMK-Latinum <sub>1</sub> ; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinum <sub>1</sub> oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters
Geschichte Master of Arts (Profil Handelslehrer) *)	Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Nachträglicher Nachweis der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters

3. Nach der Zeile für den Studiengang „Medical Life Sciences Master of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

Migration und Diversität Master of Arts	Lektürefähigkeit in Arabisch (B2) oder Persisch (B1) oder Türkisch (B1) oder Russisch (A2) oder Polnisch (A2).  Die erforderlichen Sprachkenntnisse können studienbegleitend durch den Besuch der Sprachmodule SPRA3 (Arabisch), SPRA4a (Persisch), SPRA4b (Türkisch) der FPO Islamwissenschaft oder Russisch 1 und 2 oder Polnisch 1 und 2 der FPO Slavische Philologie nachgeholt werden; der Nachweis der Kenntnisse ist bis zum Beginn des Moduls Va a, Va p, Va t oder Vb möglich.
--	---

4. Die Zeile für den Studiengang „Materials Science and Engineering Master of Science“ erhält folgende Fassung:

Materials Science and Engineering Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte).
---	---

5. Die Zeilen für die Studiengänge „Stadt- und Regionalentwicklung Master of Science“ und „Umweltgeographie und -management Master of Science“ erhalten folgende Fassung:

Stadt- und Regionalentwicklung Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder</li> <li>• den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder</li> <li>• Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder</li> <li>• IELTS: 5.0 bis 6.5 oder</li> <li>• TOEFL®, 72 bis 94 oder</li> <li>• andere geeignete Nachweise und Zertifikate.</li> </ul>
--	---

Umweltgeographie und - management Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder</li> <li>• den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder</li> <li>• Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder</li> <li>• IELTS: 5.0 bis 6.5 oder</li> <li>• TOEFL®, 72 bis 94 oder</li> <li>• andere geeignete Nachweise und Zertifikate.</li> </ul>
---	---

“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen unter Nummern 1 bis 3 gelten erstmals zum Sommersemester 2018, die Änderungen unter Nummern 4 und 5 erstmals zum Wintersemester 2018/19.

Kiel, den 6. März 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel